

Neufassung der Förderrichtlinien für Ortsvereine zum 01.01.2018

Die Gemeinde gewährt den im Vereinsregister eingetragenen Ortsvereinen nachstehend genannte Zuschüsse. Fördervereine sind gleichgestellt, wenn sie eigenständig und ohne Stammverein gegründet wurden.

1. Jubiläen

Bei Jubiläen der Vereine gewährt die Gemeinde für

25	Jahre
50	Jahre
75	Jahre
100	Jahre und
125	Jahre

eine Zuwendung von 10,00 € pro Jahr des Bestehens.
Die Definition „Vereine“ entscheidet die Gemeinde von Fall zu Fall.

2. Laufende Zuschüsse

Es erhalten ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl und ohne Antragstellung eine jährliche Zuwendung in Höhe von:

a) Musik- und Gesangvereine	460,00 €
b) Heimatvereine	330,00 €
c) Abteilungen der Feuerwehr	260,00 €
d) DRK Ortsvereine	280,00 €

Ebenso erhalten ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl und ohne Antragstellung eine jährliche Zuwendung für die Pflege des jeweiligen Vogelparkgeländes in Höhe von:

a) Vogelschutz- und Zuchtverein e.V. Neuthard	3.000,00 €
b) Vogelzucht- und Schutzverein Karlsdorf e.V.	3.000,00 €

Die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard übernimmt auf jeweiligen Nachweis die Wasserkosten der beiden Vogelvereine, sowie die Stromkosten für die Pumpe zur Aufrechterhaltung der zentralen Wasserversorgung beim Vogelpark in Neuthard.

Die Übernahme der Strom- und Wasserkosten erfolgt nur für die Pflege und Unterhaltung der Vogelparks. Die konzessionierten Gaststättennutzungen sind von dieser Zuschussregelung jeweils ausgenommen.

3. Grundförderung

Sämtliche, nicht unter Ziff. 2 genannten Vereine erhalten eine Grundförderung, die sich nach der Mitgliederzahl richtet. Es werden gewährt:

bei Vereinen mit mehr	als 1.000 Mitglieder	460,00 €
	ab 750 Mitglieder	380,00 €
	ab 500 Mitglieder	330,00 €
	ab 400 Mitglieder	260,00 €
	ab 300 Mitglieder	200,00 €
	ab 200 Mitglieder	150,00 €
	bis 200 Mitglieder	100,00 €

Die Zuwendungen werden nur auf Antrag der Vereine gewährt und sind bis spätestens 31.12.

des laufenden Haushaltsjahres unter Vorlage des Nachweises der Mitgliederzahl abzurufen.

4. Zuschüsse für Instrumente, Sportgeräte, Arbeitsgeräte und Bekleidung

a) Instrumente

Zur Anschaffung oder für Reparaturen von Instrumenten gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 2.000,00 € jährlich. Die Anschaffung der Instrumente muss dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen, auch kann die Gemeinde die Vorlage der Inventarliste verlangen.

b) Sportgeräte

Zur Anschaffung von Sportgeräten gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 1.000,00 € jährlich. Sportgeräte unter den Anschaffungskosten von 130,00 € im Einzelfall werden nicht bezuschusst. Die Anschaffung der Sportgeräte muss dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen, auch kann die Gemeinde die Vorlage der Inventarliste verlangen.

c) Zur Anschaffung von Arbeits- bzw. Pflegegeräten (Rasenmäher, u. ä.) die ausschließlich dem Sport bzw. dem Vereinszweck dienen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 30 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 5.000,00 € jährlich. Arbeits- und Pflegegeräte unter den Anschaffungskosten von 130,00 € im Einzelfall werden nicht bezuschusst.

d) Oberbekleidung

Musikkapellen und Gesangvereine erhalten zur Anschaffung von Uniformen (Jacken, Hosen, Röcke, u. ä.) einen Zuschuss von 20 % der Anschaffungskosten für

- Erstausrüstung
- Wiederbeschaffung nach einem Zeitabstand von 7 Jahren der vorausgegangenen Bezuschussung
- Erstausrüstung bei einem Vereinseintritt eines Mitgliedes
- Nachrücken eines Mitgliedes aus der Jugendabteilung

Die Anschaffungen unter a) – d) sind mit Kostenvoranschlägen für beabsichtigte Anschaffungen des Folgejahres oder mit Rechnungen von Anschaffungen des laufenden Jahres oder des Vorjahres jeweils bis zum 31.10. der Gemeinde mitzuteilen. Die gewährten Zuschüsse werden im folgenden Haushaltsjahr nach Vorlage der Originalbelege ausbezahlt.

5. Jugendpflegerische Maßnahmen

Für jugendpflegerische Maßnahmen aller Vereine und Organisationen gewährt die Gemeinde Zuschüsse soweit Förderfähigkeit nach den Richtlinien des Landesjugendplanes vorliegt. Als Bedingung für die Bewilligung des Zuschusses muss der Zuschussbescheid vorgelegt werden.

Der Zuschuss beträgt 75 % des Richtwertes des Landes.

Die Höchstsumme des Gemeindeguschusses ist pro Verein und Jahr auf 2.500,00 € begrenzt.

6. Jugendförderung

Die Gemeinde gewährt pro Jugendlichen unter 18 Jahren einen Betrag von 13,00 € unter der Voraussetzung, dass der Verein einer Dachorganisation angeschlossen ist und tatsächlich Jugendarbeit betreibt. Der Zuschuss wird für jeden Jugendlichen gewährt, der zum 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Zuschussgewährung erfolgt nach der jeweiligen Bestandsmeldung an die Dachorganisation. Die Gemeinde behält sich vor, die Anzahl der Jugendlichen anhand von Listenkontrollen zu überwachen.

Die vorzulegenden Jugendmitgliederlisten müssen Name, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Sie sind auf Verlangen der Gemeinde für einen angemessenen Zeitraum zur Einsichtnahme vorzulegen. Falls aus Gründen des Datenschutzes Bedenken bestehen, ist es Sache des Vereins, die etwa erforderliche Genehmigung seiner Mitglieder einzuholen. Ebenso ist es Sache des Vereins, falls die Gemeinde es verlangt, den Nachweis über die Aktivität seiner Jugendlichen zu führen. Mit der Zuschussgewährung erklärt sich der Verein bereit, der Gemeinde bei Bedarf entsprechende Listen vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag der Vereine. Der Zuschuss muss bis spätestens 31.12. des laufenden Haushaltsjahres schriftlich abgerufen werden.

7. Bauliche Anlagen

Für den Neu- und Erweiterungsbau sowie die generelle energetische Sanierung bzw. Instandsetzung von Vereinsheimen, Übungsstätten (z.B. Dach, Heizung, Fassade, u. ä.) etc. sowie für die Herstellung und Sanierung von Außenanlagen wird von der Gemeinde ein Zuschuss von 20 % des zuschussfähigen Aufwandes bis zu einem Höchstbetrag von 12.500,00 € gewährt, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Mindestaufwand 5.000,00 € beträgt. Eigenarbeit wird nicht bezuschusst.

Räumlichkeiten, die als öffentliche Gaststätte genutzt werden bzw. genutzt werden sollen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Der zuschussfähige Aufwand wird aus dem Verhältnis der Gesamtkosten zu der Nutzfläche für den ideellen Vereinszweck und den Räumlichkeiten der öffentlichen Gastronomie ermittelt.

Das zu fördernde Bauvorhaben muss vor der Planung mit der Gemeinde abgesprochen und von dieser ausdrücklich gutgeheißen werden.

Die Baumaßnahmen sind mit Kostenvoranschlägen für beabsichtigte Maßnahmen des Folgejahres oder mit Rechnungen von Anschaffungen des laufenden Jahres oder des Vorjahres jeweils bis zum 31.10. der Gemeinde mitzuteilen. Die gewährten Zuschüsse werden im folgenden Haushaltsjahr nach Vorlage der Originalbelege ausbezahlt.

Maßgebend für die Feststellung der Nutzung der Vereinsheime als reines Vereinsheim ohne öffentlichen Gastronomiebetrieb oder als teilweiser öffentlicher Gastronomiebetrieb ist der Zeitpunkt der Fertigstellung der Umbau-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahme. Bei einer Umnutzung von Räumen von öffentlicher Gastronomie zu Vereinsräumen im Zeitraum von 2 Jahren vor einem Zuschussantrag erfolgt keine Bezuschussung dieser Räume.

Sollte in einem Zeitraum von 2 Jahren ab Fertigstellung der Maßnahme eine Umnutzung von Räumlichkeiten in öffentliche Gastronomieräume erfolgen, muss der hierfür gewährte Zuschuss an die Gemeinde zurückbezahlt werden.

Als ein öffentlicher Gaststättenbetrieb im Sinne der Förderrichtlinien gilt, wenn in einem Vereinsheim Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und wenn der Betrieb für Jedermann zugänglich ist.

Für den Verein nicht vorhersehbare Baumaßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres erforderlich werden, können unter der Voraussetzung bezuschusst werden, dass der entsprechende Zuschussbetrag haushaltsrechtlich abgesichert werden kann.

Vor Auszahlung des Zuschusses ist der getätigte Aufwand nachzuweisen. Die Gemeinde kann von Fall zu Fall Abschlagszahlungen nach Baufortschritt genehmigen.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch der Vereine auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

9. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien für Ortsvereine treten am 01.01.2018 in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, den 13.12.2017

gez.
Sven Weigt
Bürgermeister